# § 338 FamFG

Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen gelten die §§ 308 FamFG und 311 FamFG entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 330 Satz 1 FamFG und die Aussetzung der Unterbringung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.